
Kantonsratsbeschluss über das Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs für den Zeitraum 2020–2023

(Vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
gestützt auf § 10 Bst. a des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987,

beschliesst:

1. Das Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs für den Zeitraum 2020–2023 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, untergeordnete Anpassungen des Grundangebots vorzunehmen, welche das Mengengerüst und den Finanzrahmen des genehmigten Grundangebots nicht überschreiten dürfen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.